

# Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Von diesem Blatte erscheint jeden Mittwoch ein halber Bogen und beträgt der jährliche Subscriptionspreis desselben 1 Thlr. An Inserationsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 1 Gr. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 9 Uhr angenommen.

Stück 23.

Groß-Strehliß, den 10. Juni

1874.

Den Herren Amtsvorstehern theile ich mit, daß die sämmtlichen Formulare, wie sie die übersandte Anleitung zur Geschäftsführung fordert, in der hiesigen Dannehl'schen Buchhandlung vorrätzig sind.

Gr.-Strehliß, den 1. Juni 1874.

## Bekanntmachung.

Die dem Kaufmann Johann Michnik zu Slawengüß zugehörnde, 26 Morgen große, am Rodnig-Canale in der Ujeßer und Slawengüßer Feldmark belegene Grundfläche, auf welcher sich mehrere Arbeiterwohnungen und Baulichkeiten zur Ziegelbrennerei befinden, hat mit unserer Genehmigung die Bezeichnung

„Michniks-Berge“

erhalten, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dadurch in den bisherigen Gemeinde-, Amts- u. Corporationsverhältnissen der Besizung nichts geändert wird.

Dppeln, den 19. Mai 1874.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern.

Am 15. d. Mts ist in Primkenau, Kreis Sprottau, ein anscheinend taubstummer Mann nachstehenden Signalements wegen Bettelns angehalten worden. Etwaige Auskunft ist an den Landrath in Sprottau zu richten.

Signalement. Geburtsort: unbekannt, Vaterland: anscheinend Polen, gewöhnlicher Aufenthaltsort: unbekannt, Alter: 24 — 26 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: blond, unrasirt, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: starke 3 ge, Statur: stark, Sprache: taubstumm, besondere Kennzeichen: hat einen ziemlich großen Kopf und hält ihn stets nach links.

Dppeln, den 26. Mai 1874.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

## Bekanntmachung.

Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesizer, welche für ihre nach königlichen Preuzen gefallenen Füllen den Gesüßtsbrand beanspruchen, werden hierdurch nachstehende Bestimmungen des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wiederholt bekannt gemacht:

1. die Fohlenbreuntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben mindestens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind;

2. die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abfolungszeit, spätestens aber bis zum 20. Juli jeden Jahres bei den zuständigen königlichen Landrathsämtern angebracht sein. Letztere haben die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem königlichen Landgestüt übermittelt werden, von welchem dann die erforderlichen Brennterminen anberaumt und den königlichen Landrathsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgetheilt werden.

Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben am Stationsorte gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

Oppeln, den 28. Mai 1874.

### Königliche Regierung.

Durch die vom 23. Provinzial-Landtage gefaßten Beschlüsse und die denselben, soweit es erforderlich war, ertheilte staatliche Genehmigung (cfr. Oppelner Amtsblatt Seite 142) treten in der Verwaltung des Provinzial-Irrenwesens die nachstehenden Veränderungen ein:

1. Jede Aufnahme eines Geisteskranken in eine Provinzial-Irrenanstalt bedarf einer vorgängigen ärztlichen Untersuchung durch den Kreis-Physikus. In Gemeinden, welche einen eigenen Hospital- oder Communalarzt haben, tritt dieser an die Stelle des Physikus.

2. Die Untersuchung ad 1 erstreckt sich nicht allein auf das Vorhandensein der Geisteskrankheit, sondern auch auf das Vorhandensein der Aufnahmebedingungen.

3. Die Aufnahme-Bedingungen für die Heil-Anstalt in Leubus sind dieselben geblieben. Es können also in diese Anstalt nicht aufgenommen werden:

- a. Personen, welche länger als 6 Monate am Irresein leiden, sofern nicht bei längerer Krankheitsdauer besondere Gründe für die Heilbarkeit vorhanden sind;
- b. Personen, welche von Kindheit an blödsinnig sind;
- c. Personen, welche aus Altersschwäche in Geisteszerrißung verfallen sind;
- d. Kranke, bei denen das Irresein mit Lähmungserscheinungen complicirt oder nach Schlagfluß eingetreten ist;
- e. Kranke, welche nach Epilepsie, Krebs, höheren Graden von Syphilis oder anderen ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden.
- f. Kranke, welche über ein halbes Jahr schwanger sind.

Für die Irren-Pflege-Anstalten zu Brieg, Bunzlau und Plagwitz ist aber das Requisit der vorgängigen gerichtlichen Blödsinnigkeits-Erklärung fortgefallen. Bezüglich dieser Anstalten kommt es jetzt nur noch auf den Nachweis der Gemeingefährlichkeit an. Die besondere Art der Gemeingefährlichkeit durch Tobsucht (littr. a.) begründet kein Vorzugsrecht mehr. Die Aufnahme erfolgt bei Mangel an Raum nach der Reihenfolge der Expectanten-Liste. Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, und Schwangere bleiben auch von den Pflege-Anstalten ausgeschlossen.

4. Die Aufnahme erfolgt nach wie vor lediglich auf Requisition einer öffentlichen Behörde und zwar entweder der Ortsbehörde (Ortsgericht oder Amtsvorsteher) oder des Landraths. Die Behörde, welche einen Kranken einlieferet, ist ohne Ausstellung eines Reverses verpflichtet, im Falle seiner Entlassung für die Wiederabholung Sorge zu tragen, vorbehaltlich ihres Regresses an den Verpflichteten.

Dadurch ist

5. eine Vereinfachung der Aufnahme-Dokumente ermöglicht, indem der bisher vorgeschriebene Revers künftig wegfallen kann. Als Aufnahme-Dokumente sind künftig nur die Fragebeantwortungen A. und B., sowie das Taufzeugniß obligatorisch. Letzteres kann in Fällen, wo es sich um eine schleunige Aufnahme handelt, nachträglich beigebracht werden.

Die einliefernden Behörden bleiben übrigens in den Fällen, wo die unentgeltliche Verpflegung beanprucht wird, nach wie vor verpflichtet, das gerichtliche Armuthsattest beizubringen. An der Verpflichtung der Gerichte zur Ausstellung dieser Atteste ist nichts geändert. Auch ist

bei den Kranken, welche gerichtlich für blödsinnig erklärt sind, das Blödsinnigkeits-Erkenntniß und die gerichtliche Explorationsverhandlung nachträglich herbeizuschaffen.

6. Die Fragebeantwortungen A. und B. haben eine neue Redaction erfahren. (Fragebogen A. \*\*) Das Formular für die Fragebeantwortung B. soll zugleich zum Inhalt für das von dem Herrn Kreisphysikus auszustellende Gutachten (sfr. Nr. 2) dienen. Die Herren Kreisphysiker sind mit Formularen versehen und ersucht worden, die zur Fragebeantwortung B. bei der ärztlichen Untersuchung selbst auszufüllen, auch die betreffenden Ortsbehörden bei der Untersuchung mit den Formularen zur Fragebeantwortung A. und zum Aufnahme-Antrage zu versehen. Die Formulare werden von der Provinzial-Verwaltung kostenfrei geliefert.

7. Die ärztliche Untersuchung (Nr. 1) findet auf Requisition derjenigen Behörde statt, welche demnächst den Aufnahme-Antrag zu stellen hat. Die Herren Kreis-Physiker werden ersucht werden, die Untersuchung spätestens innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Requisition vorzunehmen. Dieselben liquidiren für das Geschäft nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1872. Wird der Fall zur Aufnahme geeignet befunden, und die Anmeldung zur Aufnahme innerhalb 5 Tagen nach bewirkter ärztlicher Untersuchung, sowie die Einlieferung des Kranken innerhalb 10 Tagen nach dessen Einberufung bewirkt, so werden die Kosten der ärztlichen Untersuchung aus dem Provinzialfonds ersetzt. Die Herren Kreis-Physiker werden ersucht werden, in diesen Fällen direct bei der Freirei-Verwaltung zu liquidiren. Ist der Fall zur Aufnahme nicht geeignet, oder werden die obigen Fristen verabsäumt, so bewendet es wegen der Kosten der ärztlichen Untersuchung bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

8. Die Herren Kreis-Physiker werden ersucht werden, in dem Termin zur ärztlichen Untersuchung dahin zu wirken, daß der Aufnahme-Antrag wo möglich noch an demselben Tage ausgefüllt und abgefordert wird. Der Aufnahme-Antrag wird nicht wie bisher an die Verwaltungs-Commissionen, sondern direct an die Anstalten gerichtet und zwar bezüglich derjenigen Kranken, welche für die Heilanstalt qualificirt sind, an die Direktion der Freirei-Heil-Anstalt zu Leubus, bezüglich derjenigen Kranken, welche für eine Pflege-Anstalt qualificirt sind, an die Administration der nächsten Pflege-Anstalt. Die Anstaltsbehörden bewirken nach Prüfung des Vorhandenseins der Aufnahmebedingungen die Einberufung des angemeldeten Kranken.

So lange in den Pflege-Anstalten der gegenwärtige Raummangel fort dauert, werden dieselben die Aufnahme-Anträge zunächst an das Centralbureau in Breslau einsenden. Hier werden sie auf die Expectantenliste gesetzt und von dieser seiner Zeit derjenigen Anstalt zur Einberufung überwiesen, in welcher gerade eine Vacanz vorhanden ist.

9. Spätestens innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einberufung ist die Ueberführung des Kranken in die Anstalt zu bewerkstelligen. Geschieht der Transport für Rechnung der Ortsbehörde, und ist weder bei der Anmeldung noch bei der Ablieferung die vorgeschriebene Frist versäumt, so ersetzt der Provinzialfonds bei Transporten nach der Heil-Anstalt die Transportkosten nach dem unten stehenden Tarif, wenn die Krankheit vor der Anstellung der ärztlichen Untersuchung nicht bereits länger als 6 Monate gedauert hat. Zu Begeleitern sind womöglich solche Personen zu wählen, welche den Anstaltsärzten über die Verhältnisse und Lebensgeschichte des Kranken genaue und zuverlässige Auskunft geben können. Die Transporteure haben außer der erforderlichen Legitimation ein Sachen-Verzeichniß des Kranken in duplo und die Transport-Liquidation mitzubringen.

Für Transporte nach den Pflege-Anstalten findet ein Ersatz von Transportkosten nicht statt.

Breslau, den 30. April 1874.

### Die Landesdeputation der Provinz Schlesien.

#### Tarif

für die von der Freirei-Verwaltung für die Ueberführung von Kranken in die Freirei-Heil-Anstalt zu erstattenden Transportkosten.

1. Der Ersatz der Transportkosten findet nur bei Transporten in die Heil-Anstalt und nur dann statt, wenn

- a. bei der ärztlichen Untersuchung sich herausgestellt hat, daß der Zustand des Kranken den statutarischen Bedingungen für die Aufnahme in die Heil-Anstalt vollkommen entspricht, und
- b. weder die ärztliche Untersuchung, noch die Anmeldung des Kranken länger als 10, beziehungsweise 5 Tage verzögert ist, und
- c. die Einlieferung des Kranken spätestens am 10. Tage nach bewirkter Einberufung bewerkstelligt wird.
2. Darüber, ob der Transport per Eisenbahn, oder mittelst besonderer Fuhrre bewirkt werden soll, desgleichen darüber, ob eine oder zwei Personen zur Begleitung des Kranken mitzugeben sind, entscheidet die abzufsendende Behörde. Für mehr als zwei Transporteure findet keine Vergütung statt.
3. An Fuhrkosten werden vergütet:\*)
- A. Bei Fahrten auf der Eisenbahn und auf Dampfschiffen:
- a. für den Kranken 3 Silbergroschen für die Meile des Hinweges,
- b. für jeden Transporteur 3 Silbergroschen für die Meile des Hin- und Rückweges.
- B. Bei Reisen auf Landwegen:
- a. wenn zum Transport eine besondere Fuhrre gemiethet worden ist, 1 Thaler für jede Meile der Entfernung bis zur Eisenbahn resp. bis zur Anstalt. In diesem Satze ist die Vergütung für die Rückreise der Transporteure mit einbegriffen,
- b. wenn zum Transport die Personenpost oder ein Omnibus benutzt ist, das tarifmäßige Fahrgeld für den Kranken hin und für die Transporteure hin und zurück.
- Die Vergütung wird nach Viertelmeilen berechnet.
4. An Zehrungskosten incl. Transportlohn werden vergütet:
- a. für den Kranken . . . . . 15 Sgr. täglich,
- b. für den Transporteur . . . . . 25 Sgr. täglich.
- Diese Vergütung wird für jeden angefangenen Tag berechnet. Auf die zur Rückreise der Transporteure erforderliche Zeit ist dabei Rücksicht zu nehmen. Unnötiger Aufenthalt bei der Hin- und Rückreise wird nicht vergütet.
- Müssen ausnahmsweise und in besonderen Fällen zu einem Transport Persönlichkeiten von besonderer Qualifikation engagirt werden, und ist mit denselben ein höherer Transportlohn verabredet worden, so findet auf gehörige Bescheinigung der absendenden Behörde eine Vergütung bis zu 1 Thlr. 10 Sgr. täglich statt.

\*) Die Entfernung bis zur nächsten Eisenbahn-Station, oder, sofern der Transport auf dem Landwege geschieht, die Entfernung bis zur Anstalt ist von der absendenden Behörde amtlich zu bescheinigen.

\*\*)

### Fragebeantwortung A.

betreffend die Aufnahme des Geisteskranken N. N. aus N. N. in eine Provinzial-Irrenanstalt.

1. Vor- und Zuname des Kranken, 2. Beruf oder Gewerbe, 3. Geburtstag und Geburtsjahr (durch Beifügung des Taufscheins zu verificiren), 4. Religion, 5. besitzt der Kranke eigenes Vermögen und worin besteht dasselbe? 6. hat der Kranke künftig Vermögen zu gewärtigen? 7. Wer und wo sind seine nächsten Verwandten? (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister.) 8. Besitzen die alimentationspflichtigen Verwandten (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister) Vermögen und worin besteht dasselbe? 9. Ist der Kranke verheirathet, geschieden, verwittwet oder ledig? Hat er leibliche, eheliche oder uneheliche Kinder? wie viele? sind dieselben am Leben und gesund? 10. Ist der Blödsinnigkeitsprozeß eingeleitet? Bei welchem Gericht und wie liegt diese Angelegenheit? 11. Hat der Kranke seiner Militärpflicht genügt und verneinendensfalls warum nicht?

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt.  
(Ort. Datum. Behörden.)

Nr. 117. Vorstehende Bekanntmachung publicire ich zur Kenntnißnahme für die Herren Amts- und Gutsvorsteher, sowie für die Gemeindebehörden des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Jede Amtsverwaltung erhält mit dieser Nummer des Kreisblatts ein Buch „Nachrichten über die Provinzial-Irren-Anstalten in Schlesien“ zur gefälligen Asservation.

Gr.-Strehliß, den 2. Juni 1874.

Nr. 118. Der commissarische Kreis-Schuleninspektor Herr Rahmann hat die hisher von mir verwalteten Lokal-Schulinspektionen über die katholischen Schulen von Gonschiorowitz, Grodzisko, Himmelswitz, Kadlub, Laziska, Dschief, Gr.-Bluschnitz, Kosmierz, Kosmirka, Stubendorf, Tschammer-Elguth, Niewke und Krempa übernommen.

Groß-Strehliß, den 8. Juni 1874.

Nr. 119. In Folge einer an mich ergangenen Circular-Verfügung des Herrn Oberpräsidenten mache ich die Gemeindevorstände des Kreises ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach dem Inkrafttreten der neuen Kreisordnung nicht die Herren Amtsvorsteher zur Abnahme der Gemeindevorrechnungen berufen sind, daß vielmehr die im § 56 Tit. 7 Thl. 2 des Allg. L.-R. erwähnte Rechnungslegung fortan vor der die Landgemeinde als selbstständige Corporation repräsentierenden Gemeindeversammlung oder Vertretung stattzufinden hat. Diese Anschauung hat ihre ausdrückliche Anerkennung in § 135 sub IX ad 12 der neuen Kreisordnung gefunden, indem es dort heißt (dem Kreisauschuß steht zu)

„die Entscheidung über Beschwerden wegen Abnahme der Gemeinde-Rechnungen mit der Befugniß, im Falle der Verweigerung Seitens der Gemeinde, die Decharge seinerseits zu ertheilen.

Gr.-Strehliß, den 6. Juni 1874.

Nr. 120. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügungen vom 20. Mai 1874 (Stück 21) wegen Anfertigung der Klassensteuer Zu- und Abgangslisten und der unbeitreiblichen Klassensteuerreste eröffne ich den Ortsbehörden, daß:

1. In Betreff der Klassensteuer-Ab- und Zugangslisten nach § § 2 und 9 der Erhebungs-Instruktion vom 12. Dezember 1873 nur der Ab- und Zugang klassensteuerpflichtiger Personen nachzuweisen ist, und daß daher namentlich steuerfreies Gesinde nicht mehr in die halbjährigen Ab- und Zugangslisten gehört. Demgemäß sind auch aus der Zugangsliste pro II. Semester 1873 nur solche Personen in die Zugangsliste pro I. Semester 1874 zu übertragen, welche nach dem neuen Klassensteuergesetz klassensteuerpflichtig sind. Ferner bemerke ich, daß zur Begründung des Abganges bei Todesfällen nach § 5 loc. cit. keine Todenscheine erforderlich, sondern nur der Tag des erfolgten Ablebens anzugeben und auf den durch die neue Veranlagung der Hinterbliebenen entstandenen Zugang hinzuweisen ist. Wenn durch den Tod des Haushaltungs-Vorstandes die Verhältnisse der Familie sich nicht derart verändern, daß eine andere Veranlagung erfolgen muß, kann die vorgedachte Ab- und Zugangsstellung unterbleiben.
2. In Betreff der unbeitreiblichen Klassensteuerreste, welche sich in Folge der den ärmeren Klassen zu Theil gewordenen Befreiungen und Ermäßigungen vermindern werden, besonders zu beachten ist, daß nach § 1 l. c. alio. 5 in die Ausfalllisten für das erste Semester nur solche Beträge aufzunehmen sind, deren völlige Uneinziehbarkeit bereits mit Bestimmtheit festgestellt ist, nicht aber solche, deren Einzahlung im zweiten Semester erwartet werden darf.

Die Ortsbehörden haben die vorstehende Verfügung bei Anfertigung der Listen genau zu beachten.

Groß-Strehliß, den 2. Juni 1874.

In Sachen, betreffend den Schutz der Gesundheit und des Lebens der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Rescriptes vom 7. v. Mts. bestimmt, daß von allen Polizei-Verordnungen, welche sich auf den fraglichen Gegenstand beziehen, ihm Abschriften zugesandt werden. Das königliche Landrathsamt wird mit Rücksicht hierauf angewiesen, von jeder Kreis- oder Local-Polizei-Verordnung der gedachten Art uns unverzüglich 4 Exemplare einzureichen.

Ferner hat der Herr Minister Folgendes angeordnet:

Die Anforderungen, welche auf Grund des § 107 der Gewerbe-Ordnung hinsichtlich der gesunden und gefahrlosen Beschaffenheit der Arbeitsräume zu stellen sind, können zwar auch für bestehende gewerbliche Anlagen durch allgemeine Verordnungen oder specielle Verfügungen zur Geltung gebracht werden. Die Durchführung solcher Anordnungen wird indessen häufig namentlich soweit die vorhandenen Uebelstände in baulichen Einrichtungen ihren Grund haben, daran scheitern, daß sie mit unverhältnißmäßigen Opfern für die Unternehmer verbunden ist. Es ist daher von Wichtigkeit, Vorforge zu treffen, daß gleich bei der ersten Einrichtung jeder gewerblichen Anlage dem Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, namentlich in baulicher Beziehung, die erforderliche Berücksichtigung zu Theil werde. Bei denjenigen Anlagen, welche unter den § 16 der Gewerbeordnung fallen, bietet das Concessionsverfahren hierfür eine ausreichende Handhabe. Bei allen übrigen Anlagen kann der Zweck nur erreicht werden, wenn mit der baupolizeilichen Genehmigung für ein Gebäude, welches für eine gewerbliche Anlage bestimmt ist, dem Unternehmer zugleich auch die auf Grund des § 107 der Gewerbeordnung zu stellenden Anforderungen zur Beachtung mitgetheilt werden. Um dies zu ermöglichen, werden, soweit die bestehenden Baupolizei-Ordnungen nicht etwa schon ausreichende Vorschriften enthalten, im Wege der Bezirks- oder Orts-Polizei-Verordnung Bestimmungen zu treffen sein, wonach gleichzeitig mit dem Antrage auf Ertheilung des Bau-Consenses für jedes Gebäude, welches für einen gewerblichen Betrieb bestimmt ist,

Art und Umfang des letzteren, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zugänglichkeit, Licht und Luftversorgung, die Maximalzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter und die aufzustellenden Maschinen angegeben werden müssen.

Die gleiche Verpflichtung wird für die Fälle auszusprechen sein, in welchen ein bereits vorhandenes Gebäude für einen gewerblichen Betrieb in Benutzung genommen werden soll.

Die Orts-Polizei-Behörden werden auf Grund dieser Vorlagen, unter Berücksichtigung der für einzelne Kategorien gewerblicher Anlagen etwa bestehenden allgemeinen Vorschriften und, soweit nöthig, unter sachverständigem Beirath, in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, welche Anforderungen auf Grund des § 107 der Gewerbe-Ordnung zu stellen und dem Unternehmer unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen des § 140 Nro. 10 daselbst als solche zu bezeichnen sind.

Das königliche Landrathsamt-Amt resp. der Magistrat wird hiernach angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß vor der Ertheilung der erwähnten baupolizeilichen und gewerbepolizeilichen Consense in allen denjenigen Fällen, welche irgendwie zu Bedenken in technischer Beziehung Veranlassung geben, die königl. Kreisphysici und Kreisbaubeamten gutachtlich gehört werden.

Doppeln, den 5. Mai 1874.

### Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An sämmtliche königliche Landraths-Ämter und die Magistrate des Bezirks.

Vorstehende Verfügung theile ich den Herrn Amtsvorstehern zur Kenntnißnahme mit.  
Groß-Strehliß, den 28. Mai 1874.

## Aufforderung.

Bei dem in der Nacht am 1. d. Mts. gegen den Oberstaatsanwaltsgehilfen Herrn v. Uechtritz ausgeführten Mordanschlage wurden am Orte der That ein Paar hochlederne, mit nachträglichem Hochlederbesatz versehene Stiefeletten vorgefunden. Dieselben sind abgetragen, mit

Doppelfohlen versehen, an welchen kürzlich eine Befohlung vorgenommen worden ist. Der Gummizug ist ziemlich defekt; an dem linken Stiefel befindet sich eine ziemlich große Quer-, am rechten Stiefel eine kleine Sohlenspitze, wie diese die oben befindliche Zeichnung ergiebt. Die Spitzen sind mit Drath-, die besetzten Absätze mit vierkantigen gegossenen Stiften versehen. Der Besatz ist mit starkem Drath nachgesteppt; desgleichen die Hinternath. Die hinteren Strümpfen sind von Leder. An der linken Seite und am Hintertheil des linken Stiefels befinden sich Steppungen mit grobem Drath.

Diesjenigen, welche die Reparaturen an den Stiefeletten vorgenommen, oder davon Kenntniß haben, werden ersucht, mir Mittheilung zu machen. Die Stiefel können im Polizeibüreau in Augenschein genommen werden.

Ratibor, den 5. Juni 1874.

**Der Staatsanwalt.** Graf Bückler.

Vorstehende Bekanntmachung publicire ich mit dem Bemerken, daß die vorerwähnte Zeichnung von dem hiesigen Magistrat öffentlich ausgehängt worden ist.

Groß-Strehlig, den 8. Juni 1874.

Nro. 121. Der Schornsteinfegermeister Anton Namyslo aus Zawadzki hat bei dem am 15. September v. J. in Zandowitz stattgefundenen Brande den Gärtner Jacob Guzy aus Zandowitz mit eigener Lebensgefahr und großer Unerfrodenheit vom Tode gerettet. Der genannte Schornsteinfegermeister wird wegen dieser anerkennenswerthen Handlungsweise hiermit öffentlich belobigt.

Groß-Strehlig, den 6. Juni 1874.

Nr. 110. Vereidet: als Amtsbote und Amtsekretär für den XV. Amtsbezirk Schimischow der Sattler Vinzent Mann aus Schimischow.

Groß-Strehlig, den 8. Juni 1874.

Der hinter dem Grenadier Ignaz Janoschka in Stück 13 des diesjährigen Kreisblatts erlassene Steckbrief ist erledigt.

Groß-Strehlig, den 2. Juni 1874.

**Der Königliche Landrath.**  
Bischoff.

## 300 Thlr. Belohnung.

Am 1. Juni cr. um 11 Uhr Abends ist der Staatsanwaltsgehilfe von Uechtriz zu Ratibor, als er die Entreehüre seiner Wohnung aufschließen wollte, von einem bisher nicht ermittelten Mann durch wiederholte, anscheinend mit einer Art geführte Hiebe so schwer verletzt worden, daß der Tod des Verletzten zu erwarten ist. Der Mörder ist durch das Hinzukommen eines Hausbewohners an der beabsichtigten Beraubung verhindert worden und unter Hinterlassung von einem Paar Stiefel entflohen.

Wer zur Ermittlung des Thäters derartig mitwirkt, daß seine Fahstverwundung ermöglicht wird, erhält obengenannte Belohnung.

Der Verdacht der Thäterschaft richtet sich gegen den vor kurzer Zeit aus dem Zuchthaus entlassenen Schuhmachergesellen Johann Zonderko aus Plania, welcher seit der 4. Nacht verschwunden ist.

Zonderko ist 27 Jahr alt, 1 Meter 75 Ctm. groß, hat dunkelbraunes Haar, defekte Zähne, keinen Bart und als besondere Merkmale an beiden Unterbeinen Brandflecke.

Ratibor, den 2. Juni 1874.

**Der Königliche Staats-Anwalt.**

## Bekanntmachung.

Im Laufe dieses Jahres hat ein nicht näher ermittelter Mann an verschiedenen Orten des Tarnowiger Kreises ein Geschäft daraus gemacht, Leuten dadurch Geld abzulocken, daß er vorgab, ihre Söhne, welche beim Militair standen, von dort frei machen zu können.

Er pflegt sich für einen Krankenwärter oder den Begleiter eines Arztes auszugeben, hat sich in einem Falle den Namen Reimann beigelegt, ist etwa 30 Jahre alt, von ziemlich großer, schlanker Statur, ohne Bart, gut gekleidet und sehr gewandt im Sprechen.

Es wird ersucht, nach diesem Manne zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir hiervon oder von Umständen, die zu seiner anderweitigen Ermittlung dienlich sein können, zu den Acten T. 294 — 74 Nachricht zu geben.

Beuthen D. S., den 30. Mai 1874.

Der Staats-Anwalt.

## Steckbrief.

Der Knecht Anton Greif aus Wyssoka ist wegen Diebstahls zu verhaften und an das Kreisgerichtsgefängniß zu Groß-Strehly abzuliefern.

Oppeln, den 3. Juni 1874.

Der Staats-Anwalt.

## Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro Centner oder 50 Kiloaram.								Stroh Schock pro 1 Ctr oder 100 Kilg.	Heu pro Centner oder 50 Kilogr.	Butter a Pfd.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	etc. etc.	etc. etc.			
		etr. sar. uf	ett. sar. uf	etr. sar. uf	etr. sar. uf	etr. sar. uf	etr. sar. uf	etr. sar. uf	etc. etc.	etc. etc.	etr. sar. uf	etr. sar. uf
Groß-Strehly, am 3. Juni 1874	Höchster.	4 16 11	3 16 3	3 20 4	3 10 —	2 22 6	— 28 —	9 5 —	1 12 6	— 11 —		
	Niedrigster.	4 15 2	3 14 4	3 17 8	3 5 3	2 17 6	— 27 6	8 25 —	1 7 6	— 9 —		
Weiß, am 5 Juni 1874	Höchster.	4 16 11	3 16 3	3 20 4	3 10 3	— — —	— 28 —	— — —	1 12 6	— 10 6		
	Niedrigster.	4 15 2	3 14 4	3 17 5	3 5 —	— — —	— 27 6	— — —	1 7 6	— 10 —		
Kleinitz, am 2. Juni 1874	Höchster.	4 16 1	3 16 3	— — —	3 10 —	— — —	— 1 —	— — —	1 10 —	— 12 —		
	Niedrigster.	4 15 2	3 14 4	— — —	3 5 3	— — —	— 27 6	— — —	1 — —	— 10 —		

## Anzeiger für das Kreisblatt.

### Bekanntmachung.

Die Bezahlung des Schulgeldes für die das hiesige Gymnasium besuchenden Schüler geschieht aller Erinnerungen ungeachtet noch immer so unregelmäßig, daß, abgesehen von der die Commune treffenden Vertretungspflicht, die erheblichsten Belästigungen für die Verwaltung entstehen. Wir sind daher zu unserem Bedauern genöthigt, für die Folge die Entlassung eines jeden Schülers in Antrag bringen zu müssen, welcher die Bezahlung des Schulgeldes in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals nicht nachgewiesen haben wird.

Groß-Strehly, den 23. Mai 1874.

Magistrat.

[Hierzu eine Beilage.]



# Beilage

## zu Stück 23 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

### WILHELM DOMBROWSKY.

GOGOLINER BAU- UND DUENGLALK EIGENER PRODUCTION IN GOGOLIN.

Oppelner hydr. Kalk und Cement.

Von Doppelner Portland-Cement bester Marke habe ich in Gogolin eine Hauptniederlage errichtet und empfehle dem bauenden Publikum denselben in  $\frac{1}{1}$ ,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Tonnen zu billigsten Preisen.

Gogolin, im Mai 1874.

**Wilhelm Dombrowsky.**

### Stuten- und Fohlenschau zu Gr.-Strehlig in der Reitbahn des Herrn Kunze am 11. Juni Vorm. 10 Uhr.

11 — 1 Uhr Prämierung und Festzug; 1 Uhr Subscriptions-Diner bei Schönwald\*) 4 Uhr öffentliches Concert à 5 Sgr. bei Kunze von einer Ratiborer Militärkapelle, die auch bei Schau, Festzug und Diner thätig sein wird.

Gleichzeitige Ausstellung von Fabrikaten und Handelsartikeln, die sich auf das Pferd beziehen, wäre im allgemeinen Interesse zu empfehlen.

Für Preisthiere ländlicher Besitzer sind 100 Thlr. Prämien a 15, 10 Thlr. u. s. w. bestimmt, doch müssen behufs einer Vorschau diese Thiere bei einem der nachbenannten Herren: Lieb Jarischau, Vogel Olschowa, Grüner Gr.-Vorwerk, Justus Warmuntowitz, v. Arleben Zawadzki, v. Wojsky Stubendorf, v. Leesen Sakrau, Graf Bethusy Dziejchowitz vorher angemeldet und vorgeführt sein.

\*) Erbittet baldigste Anmeldung. Couvert 1 tfl. mit Musik.

11tego czerwca przedpoł. o 10tej odbędzie się we Strzelcach wystaw klacz co do chowu i zdrzebiat takowych, 100 tal. jest wyznaczono na nadgrody po 15, 10 tal. i. t. d. za najlepsze takie chlopskie, które zaś wprzód u jednego z następujących Panów: Lieb w Jaryszowie, Vogel w Olszowy, Grüner na Wielkim, Justus we Warmuntowicach, de Axleben na Zawackiem, de Woisky w Jzbieku, de Leesen w Zakrzowie, hr. Bethusy w Dzieszowicach, muszą być zameldowane i stawiane.

Die Waaren der S. Sittnerschen Konkurs-Masse in Gogolin, bestehend in Cigarren, Tabaken, Specerei-, Eisen-, Schnitt-, Kurz-, und Farbe-Waaren, sowie die vollständige Laden-Einrichtung für Specerei- und Schnittwaaren, eine komplette Schankleinrichtung nebst diversen Flüssigkeiten, als: Biqueure, Petroleum, Oele, Firniß, Lack u., werden in Gogolin in dem Geschäftslotale des Gemeinschuldners, im Betttsackischen Hause

am 11. und 12. dieses Monats,

um 8 Uhr früh beginnend, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Der gerichtliche Massen-Verwalter.

D. Kreuzberger.

Hypotheken-Darlehen zu erhalten unter H. 21441 durch die Annoncen-Expedition von Haasenpfein und Bogler in Breslau.

## Kalkbrenner-Gesuch.

Für den Betrieb einer Kalkbrennerei, die mit einem Dien und Krappiger Steinen arbeitet, wird ein erfahrener fachkundiger Kalkbrenner gesucht, der sich über seine Brauchbarkeit und Führung durch gute Zeugnisse answeisen kann.

Bewerber erfahren das Nähere in der Exped. dieses Blattes.

Meine zu Annaberg gelegene Häuslerstelle, worin seit Jahren ein Kaufmannsgeschäft betrieben wird und wozu 16 Morgen Acker gehören, bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen.

Sacrau Kreis Cosel, den 1. Juni 1874.

Franz Hellmann,

Bauergutsbesitzer in Sacrau Kreis Cosel.

## R. F. Daubitz'scher Wagenbitter,

fabricirt vom Apotheker

R. F. Daubitz in Berlin,  
Charlottenstraße 19.

Niederlage bei den Herren D. A. J. Kaller  
und J. Richter in Gr.-Strehlitz.

Auf dem Wege von Slawentz nach hier ist ein goldener Ohrring verloren worden.

Der Finder wolle denselben in der Druckerei gegen eine angemessene Belohnung abgeben.

## Krieger-Verein.

Künftigen Montag den 15. huj Abends 8 Uhr  
Versammlung im Vereinslocal. Gr.-Strehlitz.

## Krieger-Verein

zu  
Gr.-Strehlitz.

Sonntag den 14. Juni

## Bergnügungsmarsch in den Stadtwald.

Abmarsch: Punkt 2 Uhr Nachmittags von  
Grüfners Brauerei aus.

Ein nüchternen, tüchtiger Scheuervogt mit guten Zeugnissen versehen, kann sich zum baldigen Dienstantritt melden auf dem Dominium Sucholohna bei Gr.-Strehlitz.

## Am 14. und 15. Juni cr.

bin ich in Gr.-Strehlitz in Schönwald's Hotel für Bahnleidende zu consultiren.

Dr. Tyrol,  
prakt. Zahnarzt.

## Haus-Verkauf in West.

Meine hier selbst auf der Gräupnerstraße belegene Besitzung, bestehend aus einem massiven Wohnhause mit vorzüglichen Boden- und Kellerräumen, einem massiven Stallgebäude und einem Gärtchen, beabsichtige ich

Freitag, den 3. Juli cr.

Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle aus freier Hand zu verkaufen. Die Verkaufsbedingungen werden seiner Zeit mitgetheilt werden.

Krawutzschke,  
Gemeinde-Einnehmer.

Die dem Förster Herrn Birchel zugefügte Beleidigung widerrufe ich hiermit und leiste Abbitte.

Keltzsch, den 27. Mai 1874.

Vincent Jarzyna,  
Häusler.

Redaktion und Verlag im Landraths-Amte.

Schnellpressendruck von Robert Hübner.